

Praxisaufgabe ohne Nachfolger

Patienten, Kassenärztliche Vereinigung Sachsen und
Sächsische Landesärztekammer frühzeitig informieren



© Rudyanto Wijaya

Die Schließung einer Arztpraxis ohne Nachfolger stellt nicht nur die Praxisinhaberin oder den Praxisinhaber vor organisatorische Herausforderungen. Auch für die Patientinnen und Patienten ist eine solche Situation von erheblicher Bedeutung. Insbesondere muss gewährleistet sein, dass sie auch nach Beendigung der Praxistätigkeit Zugang zu ihren Patientenunterlagen erhalten. Täglich erreichen die Rechtsabteilung Arztsuchen und Fragen nach Verbleib der Patientenunterlagen.

Die Sächsische Landesärztekammer weist in ihrer Information „Patientenunterlagen – Aufbewahrung und Ein-

sichtsrecht in die Patientendokumentation“ darauf hin, dass die ärztlichen Aufzeichnungen auch nach Aufgabe einer Praxis entsprechend den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen aufzubewahren sind. Nach § 10 Abs. 4 der Berufsordnung der Sächsischen Landesärztekammer hat die Ärztin beziehungsweise der Arzt die Unterlagen selbst aufzubewahren oder dafür Sorge zu tragen, dass sie in gehörige Obhut gegeben werden. Dies kann beispielsweise durch eine Aufbewahrung in geeigneten eigenen oder angemieteten Räumen oder – unter den entsprechenden rechtlichen Voraussetzungen – durch Übergabe an einen Praxisnachfolger erfolgen (www.slaek.de → [Patienten](#) → [Patientenberatung und -rechte](#)).

Gleichzeitig haben Patientinnen und Patienten grundsätzlich das Recht, Einsicht in die sie betreffende Dokumentation zu nehmen und Kopien ihrer Patientenunterlagen zu erhalten. Die Sächsische Landesärztekammer verweist insoweit auf § 10 Abs. 2 der Berufsordnung sowie auf § 630g BGB. Auch elektronische Abschriften können verlangt werden. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs ist die erste Kopie der Patientenakte grundsätzlich unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, § 630 g BGB ist schon entsprechend angepasst, die Änderung der Berufsordnung ist in Vorbereitung.

Frühzeitig informieren

Vor diesem Hintergrund ist den Mitgliedern der Sächsischen Landesärztekammer zu empfehlen, Patientinnen und Patienten bei einer absehbaren Praxisaufgabe frühzeitig und in geeig-

neter Weise über die bevorstehende Beendigung der Praxistätigkeit zu informieren.

Dies gilt insbesondere dann, wenn keine Praxisnachfolgerin beziehungsweise kein Praxisnachfolger zur Verfügung steht. Den Patientinnen und Patienten sollte ausreichend Gelegenheit gegeben werden, sich – soweit gewünscht – rechtzeitig eine Kopie ihrer Patientenunterlagen beziehungsweise ihrer für die weitere Behandlung wichtigen Befunde, Arztbriefe und sonstigen Dokumentationen zu beschaffen.

Eine solche frühzeitige Information kann dazu beitragen, dass Patientinnen und Patienten ihre weitere medizinische Versorgung ohne unnötige Schwierigkeiten organisieren können und wichtige Informationen für die Weiterbehandlung verfügbar bleiben.

Aufbewahrungsort muss feststehen

Darüber hinaus sollte bei einer ersatzlosen Praxisaufgabe eindeutig festgelegt und dokumentiert werden, wo die Patientenunterlagen nach Schließung der Praxis aufbewahrt werden und wie Patientinnen und Patienten dort ihr Einsichtsrecht wahrnehmen können. Die Kassenärztliche Vereinigung (KV) Sachsen stellt ausdrücklich klar, dass die Aufbewahrungspflicht durch deren Vertragsärzte auch nach Aufgabe einer Praxis fortbesteht. Für ärztliche Aufzeichnungen gilt grundsätzlich eine Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren nach Abschluss der Behandlung, soweit nicht aufgrund besonderer gesetzlicher Vorschriften längere Fristen gelten (www.kvsachsen.de → [Für Praxen](#) → [Praxisorganisation](#)).

Die KV Sachsen sollte deshalb über den vorgesehenen Aufbewahrungsort und eine gegebenenfalls erforderliche Änderung des Aufbewahrungsortes informiert werden. Zugleich sollte auch gegenüber der Sächsischen Landesärztekammer transparent sein, wie die ordnungsgemäße Aufbewahrung und der Zugang der Patientinnen und Patienten zu ihren Unterlagen sichergestellt werden. Sie erleichtern uns wesentlich die umfangreiche Recherchetätigkeit, die derzeit massiv Kräfte bindet.

Unser Appell

Bitte planen Sie eine Praxisaufgabe ohne Nachfolger frühzeitig und berücksichtigen Sie dabei auch die Interessen Ihrer Patientinnen und Patienten.

Informieren Sie Ihre Patientinnen und Patienten rechtzeitig über die bevorstehende Schließung der Praxis und geben Sie ihnen die Möglichkeit, sich bei Bedarf Kopien ihrer Patientenun-

terlagen zu beschaffen. Sorgen Sie außerdem dafür, dass nach der Praxisaufgabe eine sichere und datenschutzkonforme Aufbewahrung der Unterlagen

„Bitte planen Sie eine Praxisaufgabe ohne Nachfolger frühzeitig und berücksichtigen Sie dabei auch die Interessen Ihrer Patientinnen und Patienten.“

gewährleistet ist und für die Patientinnen und Patienten eindeutig feststeht, an wen und an welchen Ort sie sich künftig wegen ihrer Patientenakte wenden können.

Bitte teilen Sie den vorgesehenen Aufbewahrungsort der Patientenunterla-

gen der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen und der Rechtsabteilung der Sächsischen Landesärztekammer mit und informieren Sie beide Stellen über spätere Änderungen.

Damit leisten Sie einen wichtigen Beitrag dazu, dass auch bei einer Praxisaufgabe die Rechte der Patientinnen und Patienten gewahrt bleiben und die weitere medizinische Versorgung nicht durch fehlenden Zugang zu wichtigen Behandlungsunterlagen erschwert wird. ■

Kontakt für Praxisaufgabe ohne Nachfolger:
Rechtsabteilung Sächsische Landesärztekammer
E-Mail: ra@slaek.de

Kassenärztliche Vereinigung
E-Mail: beratung@kvsachsen.de

Fundstellen und Links unter
www.slaek.de/aerzteblatt-sachsen

Dr. jur. Alexander Gruner
Leiter der Rechtsabteilung